



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am  
12. Dezember 2022 beschlossen:

## Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

### § 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	mit € 13,22
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	mit € 13,88
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	mit € 14,57 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.971.738,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.164 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	mit € 4,07
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	mit € 4,27
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	mit € 4,48 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.898.020,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.373 zugrunde gelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Vorauszahlungen\***

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	mit	€ 2,09
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	mit	€ 2,19
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	mit	€ 2,30

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	mit	€ 2,09
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	mit	€ 2,19
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	mit	€ 2,30

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals in der KG Mannersdorf (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	mit	€ 0,11
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	mit	€ 0,12
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	mit	€ 0,13 festgesetzt.

## § 7

### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 13.12.2022  
abzunehmen am: 28.12.2022  
abgenommen am:



Mag. Friedrich Ofenauer  
Bürgermeister